

Statuten

01.09.2015, aktualisiert am 17.03.2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---------------|-----------------------------------|
| Art. 1 | Allgemeines, Name und Sitz |
| Art. 2 | Zweck |
| Art. 3 | Mitgliedschaft |
| Art. 4 | Verhältnis DLV – LoSZ |
| Art. 5 | Organisation |
| Art. 6 | Finanzen |
| Art. 7 | Schlussbestimmungen |

LoSZ - Logopädie Schwyz

Berufsverband Schwyzer Logopädinnen und Logopäden

Artikel 1 Allgemeines, Name und Sitz

- 1.1. Grundlage dieser Statuten sind die Statuten des Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverbandes (DLV). Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- 1.2. Der Berufsverband Schwyzer Logopädinnen und Logopäden (nachstehend LoSZ) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.
- 1.3. Der Rechtssitz des Verbandes befindet sich am Wohnort der Präsidentin.

Artikel 2 Zweck

- 2.1. Der Zweck des Verbandes ist die Vertretung der Interessen und Anliegen der Logopädinnen im Kanton Schwyz. Er kann die berufliche Weiterbildung und Zusammenarbeit fördern. Der Verband gewährleistet die Zusammenarbeit zwischen LoSZ und dem DLV.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder
Dem Verein können Aktivmitglieder, ausserordentliche Mitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder angehören.
 - 3.1.1. Aktivmitglieder
Aktivmitglieder sind Logopädinnen, die einen von der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) anerkannten Abschluss besitzen und im Vereinsgebiet tätig oder wohnhaft sind. Logopädinnen mit ausländischem Abschluss müssen die Diplom-Gleichwertigkeitsempfehlung durch die EDK vorweisen können.
 - 3.1.2. Ausserordentliche Mitglieder
Ausserordentliche Mitglieder sind Aktivmitglieder, die gleichzeitig einem zweiten oder mehreren Mitgliederverbänden des DLV angehören.
 - 3.1.3. Passivmitglieder
Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind
 - Logopädinnen, die nicht im Beruf tätig sind.
 - Logopädinnen mit ausländischem Abschluss, die die Diplom-Gleichwertigkeitsempfehlung durch die EDK nicht vorweisen können. Die Passivmitgliedschaft besteht auch in der Zeit der Absolvierung der Ausgleichsmassnahmen.
 - 3.1.4. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise im Bereich der Logopädie resp. LoSZ verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand auf Antrag hin ernannt.

LoSZ - Logopädie Schwyz

Berufsverband Schwyzer Logopädinnen und Logopäden

3.2. Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich, zusammen mit einer Kopie des Ausbildungsnachweises, an die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Einzelmitglieder des DLV des Jahres 2015, die beruflich oder wohnhaft im Kanton Schwyz sind, werden automatisch Mitglieder bei LoSZ und müssen keinen Antrag mehr stellen.

3.3. Austritt

3.3.1. Der Austritt erfolgt nur auf Ende des Kalenderjahres und ist der Präsidentin mindestens drei Monate im Voraus, also spätestens auf den 30. Sept. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

3.3.2. Verstösst ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsstatuten, kann es ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs ist ein Entscheid des Vorstands abschliessend.

Artikel 4 DLV – LoSZ

4.1. Die Aktivmitglieder und die ausserordentlichen Mitglieder sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverbandes (DLV).

4.2. LoSZ unterstützt die Ziele des DLV, anerkennt dessen Statuten und entrichtet für seine Aktivmitglieder den von der Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

4.3. Ein allfälliger Austritt von LoSZ aus dem DLV muss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Artikel 5 Organisation

5.1. Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die DLV-Delegierten
- fakultativ: Kommissionen / Arbeitsgruppen

5.2. Generalversammlung

5.2.1. Die Generalversammlung findet jährlich statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder durch 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

5.2.2. Die Generalversammlung ist unter Bekanntgabe der Traktanden vier Wochen im Voraus durch persönliche Einladung einzuberufen.

Anträge der Mitglieder müssen zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

LoSZ - Logopädie Schwyz

Berufsverband Schwyzer Logopädinnen und Logopäden

5.2.3. Wahlen und Abstimmung

Bei Wahlen und Abstimmungen zählen nur die Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute im zweiten das relative Mehr.

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei allen übrigen Abstimmungen gilt das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Revisorinnen und der DLV-Delegierten
- Beschluss über Statutenänderungen
- Beschluss über Auflösung des Vereins

5.3. Vorstand

5.3.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder sind gleichzeitig die direkten Ansprechpersonen für den DLV in Bezug auf ihren Kanton. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

5.3.2. Die Vorstandsmitglieder werden an der Generalversammlung für ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

5.3.3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und vertritt LoSZ nach aussen.

5.3.4. Der Vorstand ist ermächtigt, Kommissionen und Arbeitsgruppen einzusetzen.

5.3.5. Der Vorstand setzt bei Bedarf Ressortverantwortliche ein.

5.4. DLV - Delegierte

Die DLV-Delegierten werden gemäss DLV-Statuten Art. 6A bestimmt.

Sie vertreten die Anliegen von LoSZ an der DLV-Delegiertenversammlung.

Die DLV-Delegierten werden an der Generalversammlung für ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

5.5. Kommissionen / Arbeitsgruppen

5.5.1. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige

Kommissionen und/oder projektbezogene Arbeitsgruppen benennen.

LoSZ - Logopädie Schwyz

Berufsverband Schwyzer Logopädinnen und Logopäden

5.5.2. Falls die Kommissions- oder Arbeitsgruppe budgetrelevant wird, muss dieses Budget vom Vorstand bewilligt werden.

5.6. Ressortverantwortliche

5.6.1. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben

Ressortverantwortliche benennen.

Ressortverantwortliche müssen nicht zwingend Mitglied von LoSZ sein.

5.6.2. Die Ressortverantwortlichen verfügen bei Bedarf über ein eigenes Budget.

5.7. Revision

5.7.1. Zwei Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung.

Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

Die Rechnungsrevisorinnen werden an der Generalversammlung für ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

Artikel 6 Finanzen

6.1. Einnahmen und Ausgaben

Zur Deckung der laufenden Ausgaben erhebt der Verein bei seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6.1.1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder bezahlen den Jahresbeitrag von LoSZ plus den Jahresbeitrag des DLV.

6.1.2. Ausserordentliche Mitglieder

Bei Mitgliedschaften in verschiedenen Mitgliederverbänden muss der DLV-Beitrag nur in einem Mitgliederverband entrichtet werden.

6.1.3. Passivmitglieder

Passivmitglieder bezahlen nur den Jahresbeitrag von LoSZ.

6.1.4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

6.1.5. Vergütung der Spesen

→ siehe Spesenreglement

6.2. Der Vorstand kann ohne Rücksprache mit den Mitgliedern und den Revisorinnen über nicht budgetierte Ausgaben von maximal 10% der Mitglieder-Beiträge pro Jahr beschliessen. Für darüber hinausgehende Ausgaben hat er bei der Mitgliederversammlung Nachtragskredit zu beantragen.

LoSZ - Logopädie Schwyz

Berufsverband Schwyzer Logopädinnen und Logopäden

6.3. Haftung

LoSZ haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Der Verein haftet nicht für die Verpflichtungen des DLV.

Artikel 7 Schlussbestimmungen

7.1. Zivilgesetzbuch

Für die vereinsrechtlichen Fragen, die in diesen Statuten nicht festgelegt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.

7.2. Auflösung

Zur Auflösung des Verbandes ist die Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ein allfälliges Vermögen wird dem DLV zur Verfügung gestellt.

7.3. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15.01.2016 genehmigt worden und treten per sofort in Kraft.